



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 9

Jahrgang 37  
15. April 2011

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### Allgemeinverfügung

Gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) wird nachfolgende Verfügung erlassen:

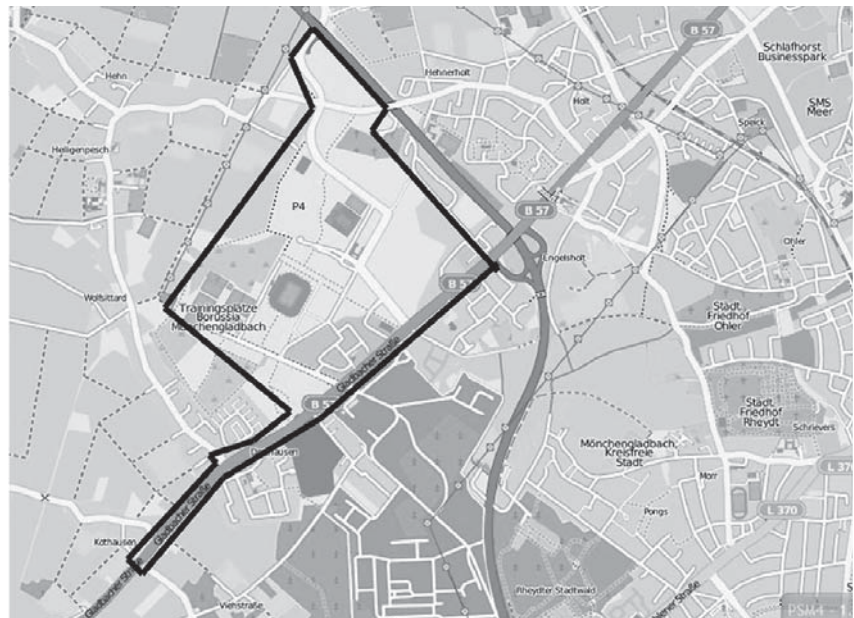
1. Am **Samstag, dem 23. April 2011**, wird in der Zeit von **12:00 Uhr bis 21:30 Uhr**, in den unter Ziff. 3 genannten Bereichen das Mitführen von Gläsern, Glasflaschen und Getränkedosen außerhalb geschlossener Räume bzw. eingefriedeten privaten Grundstücken untersagt.

Ebenfalls wird der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen und Dosen in den unter Ziff. 3 genannten Bereichen untersagt.

2. Von dem Verbot des Mitführens von Glasbehältnissen oder Getränkedosen ausgenommen sind Personen, die in dem betroffenen Bereichen gemeldet sind und sich ausweisen können, wenn sie sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. zu ihrem Grundstück befinden.
3. Das vorbenannte Verbot gilt für folgende Bereiche:

#### Straßenzüge Stadion:

Aachener Str.  
Albert-Brülls-Str.  
Am Borussia-Park  
Am Hockeypark  
Am Nordpark  
Gladbacher Str.  
Lilienthalstr.  
Heinz-Nixdorf-Str.  
Helmut-Grashoff-Str.  
Hehnerholt  
Hennes-Weisweiler-Allee  
Konrad-Zuse-Ring



Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten. Der Straßenbereich ist in der beigefügten Karte besonders dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S.602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.861) mit dem auf die Bekanntma-

chung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Begründung des Glas- und Dosenverbot

##### a) Konkrete Gefahrenlage

Am 23.04.2011 findet ein Fußballbundesligaspiel zwischen den Vereinen Borussia Mönchengladbach und Borussia Dortmund statt. Durch den Derbycharakter stößt das Fußballspiel seitens der Anhänger beider Vereine traditionell auf großes Interesse. Der Veranstalter rechnet mit einem ausverkauften Borussia-Park (54.057 Zuschauer). Das Spiel ist unter Umständen für die ein- oder andere Mannschaft von besonderer Bedeutung, weil es für die eine oder die andere Mannschaft um Alles oder Nichts gehen könnte.

Aus der Dortmunder Anhängerschaft werden nach derzeitigem Erkenntnisstand mindestens 19.000 Zuschauer erwartet. Darunter werden sich zahlreiche Dortmun-

der Problemfans und erlebnisorientierte Jugendliche befinden.

## b) Erfahrungen

Die Mönchengladbacher Problemfanszene wird aller Voraussicht nach stark vertreten sein. Auch darunter werden sich zahlreiche erlebnisorientierte Jugendliche befinden.

Das Verhältnis zwischen den Problemfans beider Vereine gilt nach übereinstimmender Einstufung der Polizei in Dortmund und in Mönchengladbach als feindschaftlich. Durch den DFB wurde dieses Fußballspiel als ein Spiel mit erhöhtem Risiko gem. § 32 der „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen“ eingestuft.

In allen Einsatzphasen ist nach Einschätzung der Polizei mit Zünden von pyrotechnischen Gegenständen und körperlichen Auseinandersetzungen zu rechnen.

Anlässlich der letzten Spielbegegnung zwischen beiden Mannschaften in Mönchengladbach am 03.10.2009 kam es im Stadionumfeld zu mehreren Straftaten. Davon waren unter anderem das Entzünden von Pyrotechnik und Körperverletzungsdelikte zu verzeichnen.

## c) Polizeiliche Präventivmaßnahmen

Das Polizeipräsidium Mönchengladbach hat alle rechtlichen Möglichkeiten polizeilicher Präventivmaßnahmen ausgeschöpft. Gegen mehrere Personen aus der Dortmunder Fanszene werden im Vorfeld des Spiels Bereichsbetreuungsverbote (§ 34 PolG) für das Stadtgebiet Mönchengladbach erteilt.

Die Problemfananzahl übersteigt am besagten Spieltag die herkömmlichen Zahlen, da an diesem Tag mit einem hohen Solidarisierungseffekt in beiden Fanlagern zu rechnen ist. Hinzu kommt, dass bei diesem Spiel eine Gefahrendifferenzierung zwischen den Fankategorien nicht möglich ist, da damit gerechnet werden muss, dass durch die hohe Emotionalisierung auch normale Fans ungewöhnlich aggressiv sind.

In allen Einsatzphasen muss mit dem massiven Zünden von pyrotechnischen Gegenständen und körperlichen Auseinandersetzungen gerechnet werden. Ausschreitungen zwischen (Problem-) Fans finden immer wieder im Umfeld des Stadions statt. Sie sammeln sich an unterschiedlichen Örtlichkeiten, wobei die Größenordnung dieser Gruppierungen stark differiert und meist nicht vorhersehbar ist.

Diesbezüglich ist die Hemmschwelle, Flaschen bzw. Gläser und Dosen als Wurfgeschosse einzusetzen, als gering zu bezeichnen. Dies gilt insbesondere bei Fußballspielen für die Problemfans und erlebnisorientierten Jugendlichen, wobei je nach Emotionalisierung und Solidarisierung der Fanlager auch bis dahin friedliche Fans dieses störrertypische Verhaltensweisen zeigen.

Die Verlaufsberichte der Polizei zeigen, dass die Anzahl der beteiligten Personen an den Ausschreitungen bzw. die Größe dieses Personenkreises die Zahl der klassifizierten Problemfans zum Teil deutlich übersteigt. Das bedeutet im Ergebnis, dass Personen, die grundsätzlich n i c h t als gewaltbereit einzustufen sind, im Speziellen im Zusammenhang mit den von hohen Emotionen begleiteten Lokalderby durch gruppendynamische Prozesse zu einem solchen gewalttätigen Verhalten gebracht/verführt werden.

## d) Ergebnis / Verhältnismäßigkeitsbetrachtung

Das Polizeipräsidium Mönchengladbach wird die rechtlichen Möglichkeiten polizeilicher Präventivmaßnahmen ausschöpfen. Gegen zahlreiche Personen aus Dortmund wird im Vorfeld des Spiels ein Bereichsbetreuungsverbot gem. § 34 PolG für das Stadtgebiet Mönchengladbach erteilt. Gegen eine ebenfalls größere Personenzahl aus Mönchengladbach wird eine solche Maßnahme für den genannten Bereich im Stadtgebiet Mönchengladbach ausgesprochen. Es handelt sich dabei um Personen gegen die ein bundesweites Stadionverbot erteilt wurde da sie anlass-typisch in Erscheinung getreten sind. Darüber hinaus werden Gefährdenansprachen bei gewaltbereiten Personen, die der Maßnahme des Platzverweises nicht unterliegen, durchgeführt.

Grundsätzlich ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich zurückgegangen. Nicht zuletzt aus diesen Gründen werden innerhalb von Veranstaltungsräumen (z.B. RheinEnergieStadion, Lanxess-Arena, Borussia-Park) Getränke überwiegend nur noch in Kunststoff- oder Pappbechern ausgegeben.

Um die obengenannten Gefahrensituationen zu vermeiden, wird das Glas- und Dosenverbot (Ziff. 1) erlassen. Ein Verbot dieser Art hat sich bei anderen Bundesliga-Fußballspielen als geeignetes und erfolgreiches Mittel zur Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erwiesen. Grundsätzlich hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die Maßnahme eines Flaschenverbotes in eingegrenzten Bereichen und zu einer klar eingegrenzten Zeit bestätigt. (vgl. z. B. Beschluss v. 9.11.2010, Az. 5 B 1475/10).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Da neben der Polizei und Vertretern anderer Organisationen und Einrichtungen auch die Stadt Mönchengladbach bei der Gefahrenabwehr in der Verantwortung steht, habe ich zu dem anstehenden Fuß-

ballspiel Maßnahmen zu treffen, um Ausschreitungen, unterstützt durch mitgeführte Gläser, Flaschen und/oder Getränkedosen von rivalisierenden Fangruppen, und damit u.a. verbundene erhebliche Gefährdungen von Personen, Sachschäden oder Verletzungen der Rechtsordnung zu verhindern.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Stadt Mönchengladbach ein Vollzugshilfeersuchen nach §§ 47 ff. PolG NRW an das Polizeipräsidium Mönchengladbach stellen,

## e) Verhältnismäßigkeit

Die Anordnung unter Ziff. 1 ist insoweit geeignet, um aggressiven Fußballfans die Möglichkeit zu nehmen, Gläser, Flaschen und Getränkedosen als Wurfgeschosse gegen andere Personen oder Sachwerte zu richten.

Die Anordnung ist zudem erforderlich. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Glasbehältnisse (Gläser und Flaschen) und Getränkedosen regelmäßig als Wurfgeschosse missbraucht werden und dies auch beim kommenden Spiel zu erwarten ist. Andere gleich mögliche und geeignete aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Allgemeinverfügung abgemildert werden könnte.

Der Gesundheitsschutz der Zuschauer, Unbeteiligter, der Ordnungskräfte sowie der Schutz der Rechtsordnung ist ein wichtiger so genannter Gemeinwohlbelang, der das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot rechtfertigt. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit sowie der Schutz der Rechtsordnung genießen einen höheren Stellenwert als das Interesse an der lediglich kurzfristigen Einschränkung der Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit. Aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen.

Hierbei habe ich die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern) und Getränkedosen geht, sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Zuschauer, Unbeteiligter und Ordnungskräfte und der Rechtsordnung aus. Um die Sicherheit dieser Personenkreise sowie eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung des Fußballspiels zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, in die gewerbliche Tätigkeit und die allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen und das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot in einem befristeten Zeitraum und einem örtlich begrenzten Bereich auszusprechen.

Gemäß § 19 OBG können auch nichtverantwortliche Personen in Anspruch genommen werden, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden ist und Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, das sind die potentiellen Glas-/Flaschen- und Getränkedosenwerfer, nicht wirksam möglich sind.

Die von mir angeordneten Verbote entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), weil die Anwohner des betroffenen Verbotsbereichs für den Bereich ihrer Wohnungen und Grundstücke von den Verboten ausgenommen sind. Letztlich erfolgt die Inanspruchnahme und Beschränkung lediglich stunden- und bereichsweise.

Von dem Verbot betroffen sind im wesentlichen Gaststätteninhaber und Tankstellen, weil das Spiel am Sonntag statt findet und Einzelhandelsgeschäfte im Übrigen geschlossen haben. Das Verbot ist auch in Bezug auf diese spezielle Berufsgruppe verhältnismäßig, weil in der Abwägung des mit dem Verbot verfolgten Gesundheitsschutzes und den eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten ersteres weit überwiegt.

## 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248). Grundsätzlich hätten Rechtsmittel gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das bedeutet, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie in einem Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies kann Jahre dauern und würde zu dem Ergebnis führen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung des Fußballspiels nicht zu gewährleisten wäre und Zuschauer, Unbeteiligte, Ordnungskräfte und die Rechtsordnung zu Schaden kommen könnten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen dieser Ordnungsverfügung unter Ziff. 1 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Dem Ziel der Bekämpfung der Gefahren für Gesundheit und Leben kann nur bei konsequenter und zeitnaher Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung ausreichend genüge getan werden.

Potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit rechtfertigen daher im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Sachverhaltsschilderungen unter Ziff. 1 der Begründung.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen das Aussetzungsinteresse der Betroffenen.

In Vertretung

Peter Holzenleuchter  
Beigeordneter

## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, für die nachstehend bezeichneten Gebiete (siehe Abbildungen) Bauleitpläne aufzustellen:

### I 197. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk West, Gebiet zwischen der Bundesautobahn A 61, der Aachener Straße und der Straße Am Nordpark

#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung eines Gewerbegebietes durch die Darstellung von gewerblichen Bauflächen sowie von

Grünflächen, Verkehrsflächen und Sondergebiet.

### II Bebauungsplan Nr. 730/W

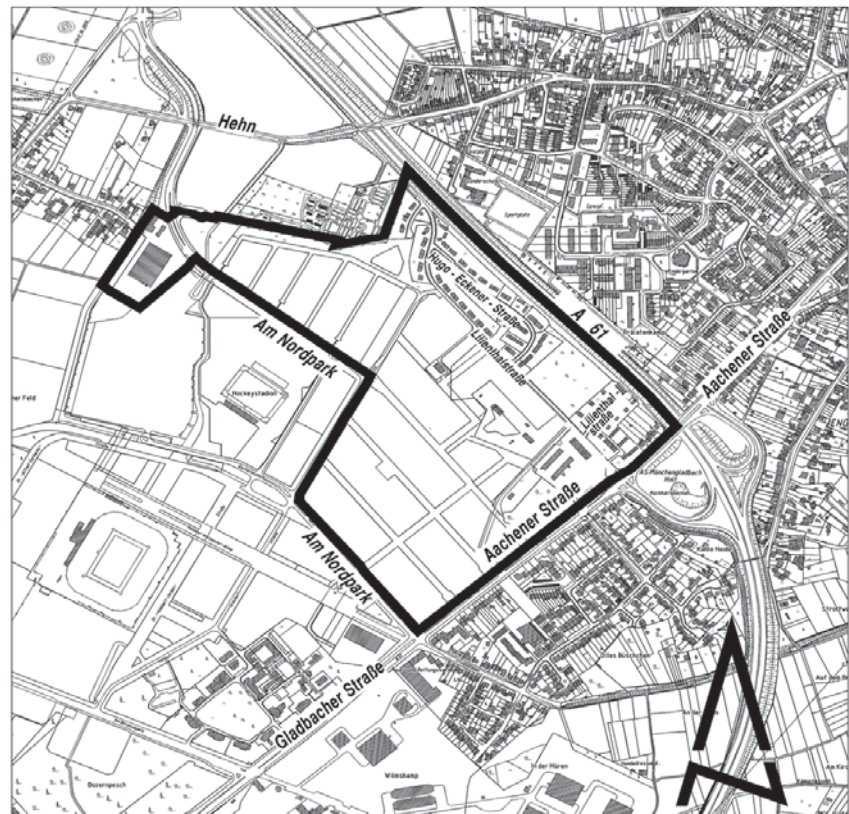
Stadtbezirk West, Nordpark - Gebiet zwischen der Bundesautobahn A 61, der Aachener Straße, der Straße "Am Nordpark" und dem Friedhof Holt einschließlich des Grundstücks "Theater im Nordpark" westlich der Straße "Am Nordpark"

#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Lenkung der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des o.g. Geltungsbereiches im Sinne einer vornehmlich gewerblichen Entwicklung, unter besonderer Berücksichtigung von Belangen des Immissionsschutzes sowie der Verkehrs- und Grünplanung.

Am Dienstag, dem 03.05.2011 findet um 18.00 Uhr im HockeyPark (Hockeystadion, 2. Obergeschoss, Großer Presseraum, Am Hockeypark 1) eine Versammlung statt, in der die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet wird. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird der Öffentlichkeit in dieser Versammlung und danach vom 04.05.2011 bis zum 06.06.2011 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040, während der Dienststunden; und zwar

# 197. Änderung des Flächennutzungsplanes



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Änderungsbereiches

vormittags:

Montag bis Freitag  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

gegeben.

Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Mönchengladbach, den 01.04.2011

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurf  
Techn. Beigeordneter

### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, für das nachstehend bezeichnete Gebiet (siehe Abbildung) einen Bebauungsplan aufzustellen:

**Bebauungsplan Nr. 729/O, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB**

Stadtbezirk Ost - Bettrath-Hoven, Gebiet östlich Ehrenstraße und nördlich der Straße Ortshof

#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Planungsrechtliche Flächensicherung für eine Erweiterung des Seniorenpflegeheimes „Ludwig-Weber-Haus“ des Diakonischen Werkes Mönchengladbach.

Am Mittwoch, dem 04.05.2011 findet um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Rheydt eine Versammlung statt, in der die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet wird. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird der Öffentlichkeit in dieser Versammlung und danach vom 05.05.2011 bis zum 06.06.2011 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3042, während der Dienststunden; und zwar

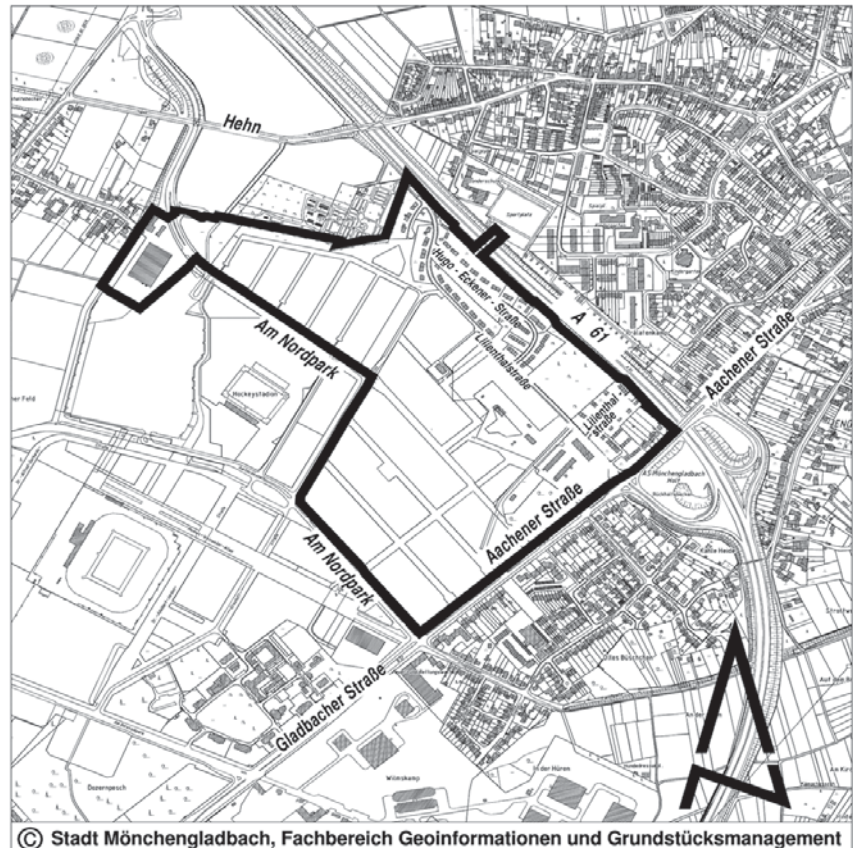
vormittags:

Montag bis Freitag  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

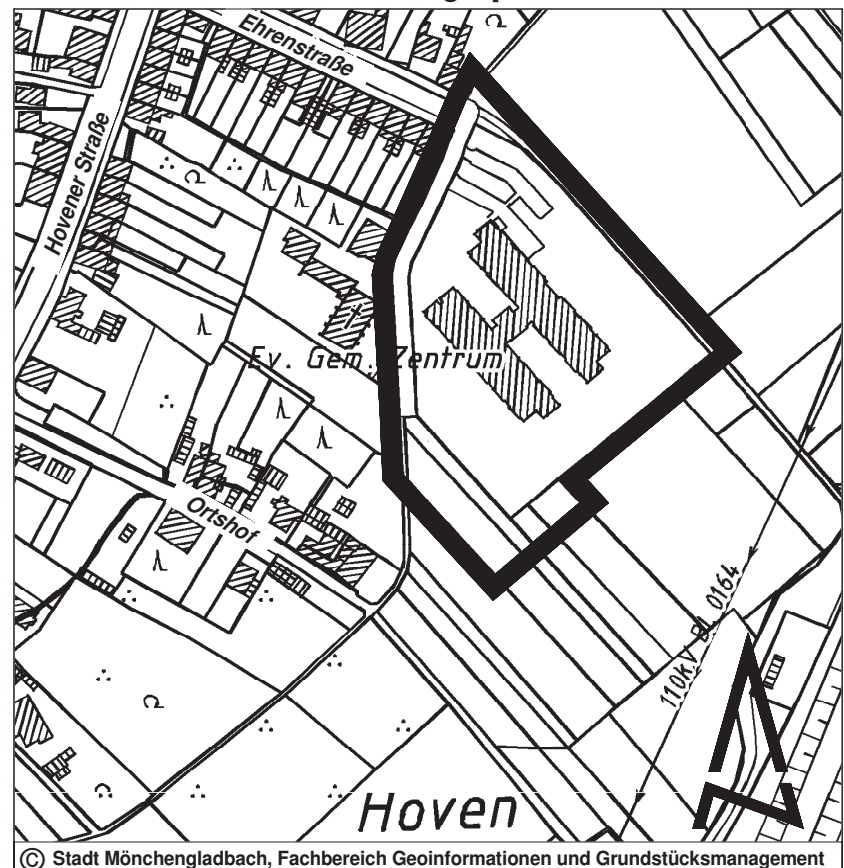
Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

## Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 730 / W



Abgrenzung des Änderungsbereiches

## Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 729/O



Abgrenzung des Gebietes

# Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 658 / IV



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement

**ABGRENZUNG DES GEBIETES**

## 1. Verlängerung der Veränderungssperre



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement

**Abgrenzung des Gebietes**

und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

gegeben.

Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Mönchengladbach, den 01.04.2011

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurf  
Techn. Beigeordneter

Die Veröffentlichung der nachfolgenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

**- Änderung eines Bauleitplanes, Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen**

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 29.03.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

**I 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 658/IV, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB**

Stadtbezirk Ost, Gebiet zwischen Adolf-Brochhaus-Straße und Krefelder Straße, westlich Halfenspfad (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

1. Den Bebauungsplan Nr. 658/IV, Stadtbezirk Ost, Gebiet zwischen Adolf-Brochhaus-Straße und Krefelder Straße, westlich Halfenspfad, gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren zu ändern (1. Änderung).

**Planungsziele:**

Entwicklung des Plangebietes zu einem innenstadtnahen Wohnstandort unter Einbeziehung der vorhandenen Grünstrukturen.

2. Den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 658/IV mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB abgesehen.

Zu diesem Bauleitplan liegen zudem die folgenden Stellungnahmen aus:

- Schalltechnische Untersuchung vom 28.10.2009

## II **Bebauungsplan Nr. 701/O, vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB**

Stadtbezirk Ost, Gebiet nördlich der Lürriper Straße und westlich der Grundstücke an der Kranzstraße sowie südlich des ehemaligen Ortsgüterbahnhofes Mönchengladbach (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 701/O mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

### **Planungsziele:**

Ziel der Planung ist die Erneuerung des Gebietes sowie die Vermeidung von Fehlentwicklungen durch Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Sinne des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes der Stadt Mönchengladbach. Durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten im Plangebiet mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB sollen entsprechende Einzelhandelsbetriebe im Sinne einer verbrauchernahen Versorgung auf die zentralen Versorgungsbereiche konzentriert werden. Dabei steht insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche Lürrip-Mitte (Stadtteil Lürrip) und Hardterbroich-Mitte (Stadtteil Hardterbroich-Pesch) im Vordergrund.

Dieses Planungsziel leitet sich ab aus den städtebaulichen Zielvorstellungen des am 13.06.2007 vom Rat der Stadt Mönchengladbach beschlossenen Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes. Der Plan dient somit zur Umsetzung des Konzeptes.“

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden die Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Entwürfe der vorgenannten Bauleitpläne werden mit den Begründungen in der Zeit vom 05.05.2011 bis einschließlich 06.06.2011 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3042, während der Dienststunden; und zwar

#### vormittags:

Montag bis Freitag  
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

#### nachmittags:

Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplans ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mönchengladbach, den 06.04.2011

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung**

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### **Lagebezeichnung:**

Botzkühlenweg (Gemarkung Rheydt, Flur 16)  
verlaufend von Bachstraße in nordwestl. Richtung bis zum Ausbauende ca. 3 m nordwestl. der Grenze zwischen den Grundstücken Iltisweg 1 und 3 - Rückfront - (Flurstück 189 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baube-

trieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

### **Festsetzungen:**

#### **1. Klassifizierung**

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW.

#### **2. Funktion**

Anliegerstraße

#### **3. Träger der Straßenbaulast**

Stadt Mönchengladbach

#### **4. Widmungsbeschränkungen**

Keine

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 05.04.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurf  
Technischer Beigeordneter

## **Bekanntmachung**

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### **Lagebezeichnung:**

Danziger Straße (Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 17)  
von Lindenstraße bis Annastraße (Flurstück 814)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

### **Festsetzungen:**

#### **1. Klassifizierung**

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

#### **2. Funktion**

Anliegerstraße

### 3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

### 4. Widmungsbeschränkungen

Keine

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 05.04.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurff  
Technischer Beigeordneter

## Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

#### Lagebezeichnung:

Elbinger Straße (Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 17)  
von Lindenstraße bis Danziger Straße (Flurstück 376)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

#### Festsetzungen:

##### 1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

##### 2. Funktion

Anliegerstraße

##### 3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

##### 4. Widmungsbeschränkungen

Keine

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Bastionstraße 39

40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 05.04.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurff  
Technischer Beigeordneter

## Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

#### Lagebezeichnung:

Geistenbecker Feld (Gemarkung Odenkirchen, Flur 68)

1. Straße verlaufend von der Straße Stapfer Weg bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 54 (Flurstück 147 tlw.)
2. Parkplatz östlich des Grundstücks Haus-Nr. 10 (Flurstück 148)
3. Garagenhof westlich des Grundstücks Haus-Nr. 18 (Flurstück 154)
4. Garagenhof zwischen den Grundstücken Haus-Nrn. 32 und 48 (Flurstück 173)
5. Wohnweg verlaufend von Haus-Nr. 25 in südöstl. Richtung bis zur Stichstraße Steinfelder Straße (Flurstück 121)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

#### Festsetzungen:

##### 1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW.

##### 2. Funktion

Verkehrsberuhigter Bereich/Parkplatz/Fuß- und Radweg

##### 3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

##### 4. Widmungsbeschränkungen

Zu 1. bis 4.: Keine

Zu 5.: Die Widmung wird auf die Benutzungsarten Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 05.04.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurff  
Technischer Beigeordneter

## Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

#### Lagebezeichnung:

Hannes-Schufen-Straße (Gemarkung Neuwerk, Flur 34)

1. Straße verlaufend von Haus-Nr. 57 - nördl. Grundstücksgrenze - in südl. Richtung bis Am Haus Lütz einschl. Garagenhof südl. des Grundstücks Haus-Nr. 84 (Flurstück 1618 tlw.)
2. Parkplatz an der westl. Straßenseite im Eckbereich an der Straße Am Haus Lütz (Flurstücke 1388 und 1618 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

#### Festsetzungen:

##### 1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

##### 2. Funktion

Anliegerstraße/Parkplatz/Garagenhof

##### 3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

##### 4. Widmungsbeschränkungen

Keine

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom

Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 05.04.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurff  
Technischer Beigeordneter

## Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### Lagebezeichnung:

Ilitisweg (Gemarkung Rheydt, Flur 16) verlaufend von Oberlinstraße bis zur nördl. Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 21 (Flurstück 176 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

### Festsetzungen:

#### 1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW.

#### 2. Funktion

Verkehrsberuhigter Bereich

#### 3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

#### 4. Widmungsbeschränkungen

Keine

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 08.04.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurff  
Technischer Beigeordneter

## Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### Lagebezeichnung:

In der Saas (Gemarkung Rheindahlen)

1. Straße verlaufend von der Broicher Straße in nordöstl. Richtung bis zur nordöstl. Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 22 (Flur 43, Flurstücke 409 tlw., 467 und 596)
2. Wohnwege vor den Häusern Nrn. 5 bis 15, 17 bis 27 und 29 bis 39 (Flur 18, Flurstück 166 sowie Flur 43, Flurstücke 595 und 598)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

### Festsetzungen:

#### 1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

#### 2. Funktion

Anliegerstraße/Wohnweg

#### 3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

#### 4. Widmungsbeschränkungen

Zu 1.: Keine

Zu 2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsarten Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 05.04.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurff  
Technischer Beigeordneter

## Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### Lagebezeichnung:

Oberlinstraße (Gemarkung Rheydt, Flur 15) von Fuchsstraße bis Botzkuhlenweg (Flurstücke 293 tlw. und 307)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

### Festsetzungen:

#### 1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

#### 2. Funktion

Verkehrsberuhigter Bereich

#### 3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

#### 4. Widmungsbeschränkungen

Keine

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 08.04.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurff  
Technischer Beigeordneter



## Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### Lagebezeichnung:

Schrieversberg (Gemarkung Rheydt, Flur 15)  
von Trierer Straße bis Oberlinstraße (Flurstück 321)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

### Festsetzungen:

#### 1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW.

#### 2. Funktion

Verkehrsberuhigter Bereich

#### 3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

#### 4. Widmungsbeschränkungen

Keine

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 05.04.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurff  
Technischer Beigeordneter

## Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV.

NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### Lagebezeichnung:

Steinfelder Straße (Gemarkung Odenkirchen, Flur 68)

vom Hauptzug der Steinfelder Straße zwischen den Grundstücken Haus-Nrn. 24 und 38 in nördl. Richtung abzweigende Stichstraße mit Garagenhof (Flurstück 78)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

### Festsetzungen:

#### 1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

#### 2. Funktion

Anliegerstraße/Garagenhof

#### 3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

#### 4. Widmungsbeschränkungen

Keine

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 05.04.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurff  
Technischer Beigeordneter

## Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### Lagebezeichnung:

Tilsiter Straße (Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 17)  
von Danziger Straße bis Königsberger Straße (Flurstück 815)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

### Festsetzungen:

#### 1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

#### 2. Funktion

Anliegerstraße

#### 3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

#### 4. Widmungsbeschränkungen

Keine

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.  
Mönchengladbach, den 05.04.2011

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Andreas Wurff  
Technischer Beigeordneter

## Bekanntmachung

### Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 38, Buchholzer Wald 12“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 39, Buchholzer Wald 12" vom 9. März 2011 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 54, Flurstücke 97, 120, 123, 133, 135, 136, 138, 164, 166, 167, 168, 169, 171, 172, 173, 176, 177, 178, 182 und 184 (Alter Bestand), ist am 12. März 2011 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 39, Buchholzer Wald 12“ der bisherige Rechtszustand durch den im

Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 28. März 2011

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtvermessungsdirektor

## **Bekanntmachung**

### **Beschluss über die vereinfachte Umlegung „ VU 40, Buchholzer Wald 13 “**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 40, Buchholzer Wald 13" vom 23. März 2011 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend das Grundstück Gemarkung Wickrath, Flur 54, Flurstück 36 (Alter Bestand), ist am 29. März 2011 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 40, Buchholzer Wald 13“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen

den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 1. April 2011

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtvermessungsdirektor

## **Bekanntmachung**

### **Beschluss über die vereinfachte Umlegung „ VU 32, Pongser Wäldchen “**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 32, Pongser Wäldchen" vom 4. April 2011 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Rheydt, Flur 3, Flurstücke 70, 74, 89, 150, 247 und 250 (Alter Bestand), ist am 6. April 2011 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 32, Pongser Wäldchen“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 7. April 2011

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtvermessungsdirektor

## **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 256, ausgestellt auf Herrn Herbert Bongert, Abteilungsleiter beim Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, ist verloren gegangen.

Ich erkläre diesen Ausweis hiermit für ungültig. Die missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Mönchengladbach, den 28.03.2011

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service

## **Öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Ort der Leistung:**  
Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service  
Abt. IuK-Service, Voltastraße 2,  
41061 Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
Einführung des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) nach Vorgaben des Landes NRW und gleichzeitige Migration der in den Altverfahren ALK und ALB geführten kommunalen Datentemen in die neue Verfahrensumgebung. Softwarelieferungen, Implementierung sämtlicher ausgeschriebenen ALKIS- und GDI-Komponenten, Dienstleistungen zur Herstellung der Produktionsumgebung, Schulungen

**Aufteilung in Lose:** Nein

**Ausführungsfrist:**  
2.-4. Quartal 2011

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Vincentz 02161 / 25-8683  
Herr Jantschick 02161 / 25-8055

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 08.04.2011 bis 06.05.2011 beim Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstraße 21, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 14

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/252568 / E-Mail: Zentrale-Dienste@moenchengladbach.de angefordert werden.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
12.05.2011 12:00 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service,  
Weiherstraße 21,  
41061 Mönchengladbach,  
Zimmer 10,

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

1. Bestätigung des Innenministeriums des Landes NRW über die Eignung der angebotenen ALKIS-Verfahrenslösung zur Führung des Liegenschaftskatasters.
2. Erklärung des Bieters, dass er die IuK-Ausschreibungsleitlinien der Stadt Mönchengladbach als Bestandteil des Leistungsverzeichnisses zur Kenntnis genommen hat und die Anforderungen erfüllt.
3. Erklärung des Bieters zur Bereitschaft, an einem Erörterungsgespräch teilzunehmen.

Die Erteilung des Auftrages **kann** von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden zugelassen.

**Zuschlagskriterien:**

Preis 55 %  
Technischer Wert 45 %

**Bindefrist:**  
29.07.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister

### Freihändige Vergabe nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOL/A

#### Beschaffung einer ITSM-Softwarelösung zur Automatisierung der IT-Servicemanagement-Prozesse der Stadt Mönchengladbach

- inkl. **Wartung und Support für 4 Jahre,**
- **inkl. Schulung der Administratoren,**
- **inkl. Beratungskontingent für das Customizing der Software nach Kundenanforderung**
- **inkl. Konzeptskizze/Testlizenzen für Pilotprojekt**

Die Stadt Mönchengladbach ist mit rd. 263.000 Einwohnern die größte Stadt am linken Niederrhein und liegt im Grenzgebiet zu den Niederlanden.

Im Rahmen eines Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A sollen Anbieter ermittelt werden, die mit ihrem Softwareprodukt die EDV-Abteilungen der Stadt Mönchengladbach bei der Automatisierung manueller Kontrollfunktionen in den Prozessen

- Incident Management (inkl. Service Desk),
- Problem Management
- Change Management
- Hardware-Asset Management (inkl. Discovery)
- Software-Asset Management (inkl. Discovery)
- Vertragsmanagement
- Service Level Management

weitgehend unterstützten können.

Dabei ist darauf zu achten, dass die gewünschten Funktionen innerhalb eines Softwarewerkzeuges (also möglichst keine Zukäufe oder OEM-Lösungen) abzubilden sind. Wie in vielen öffentlichen Verwaltungen sind auch in Mönchengladbach Ressourcen knapp bemessen. Der Betrieb der erwartungsgemäß sehr umfassenden Lösung soll durch maximal 2 Administratoren leistbar sein.

Die Stadt Mönchengladbach möchte sogenannte "Kettengeschäfte" vermeiden. Gehen zu einem Software-Produkt mehrere Angebote ein (z.B. von Herstellern und Lösungspartnern/Wiederverkäufern), wird stets das kaufmännisch günstigste Ange-

bot und damit nur ein Bieter je Produkt zugelassen.

#### a) Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden und den Zuschlag erteilenden Stelle:

Stadt Mönchengladbach  
Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service  
Weiherstraße 21 / Zimmer 10  
41061 Mönchengladbach  
zentrale-dienste@moenchengladbach.de

#### b) Art der Vergabe:

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit anschließender Freihändiger Vergabe gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A

#### c) die Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen ist

Bewerbungen können in Schriftform oder Textform abgegeben werden, eine Bewerbung per E-Mail ist ausreichend

#### d) Art und Umfang der Leistung

Die Stadt Mönchengladbach erwartet ein **Gesamtangebot**, welches sich im Bereich Lizenzen in zwei Teile (nicht Lose) gliedert:

#### Lizenzen

##### Teil 1: Angebot 2011 (Beschaffung in Q2/3 2011)

- Service Desk und Incident Management:  
3 Vollzeit-Anwender und 11 Anwender mit einer Arbeitszeit von max. 2h pro Tag
- Pilot Change Management:
- Pilot HW/SW-Assetmanagement (inkl. Lizenzmanagement).
- Pilot HW/SW Inventory (Discovery):  
Pilot Vertragsmanagement:  
Pilot Service Portal (Self Service für Anwender):

##### Teil 2: Orientierungsangebot 2012 (weitere Beschaffung in 2012 zu verhandeln)

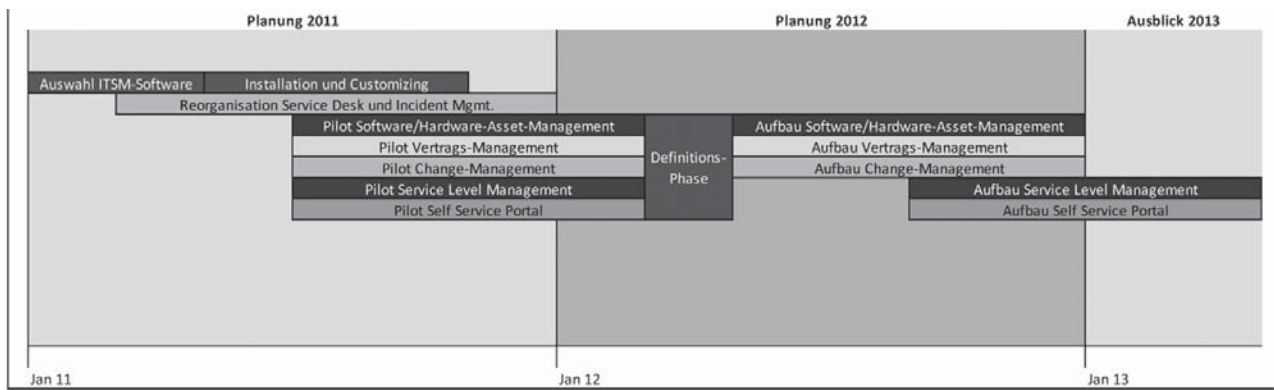
- Change Management:  
HW/SW-Assetmanagement (inkl. Lizenzmanagement).
- HW/SW Inventory (Discovery):  
Vertragsmanagement:  
Service Portal (Self Service für Anwender)  
Teil 2, " Orientierungsangebot 2012", wird zur Budgetplanung genutzt. Endgültige Rahmenparameter stehen erst nach der Orientierungsphase fest, das Angebot wird dann neu verhandelt.

#### Wartung und Support

Angebot für vier Jahre

#### Customizing

Bitte geben Sie den Tagessatz für einen Tag „Berater vor Ort“ an. Weiterhin bittet die Stadt Mönchengladbach um die Angabe von kalkulatorischen Richtwerten (Anzahl Projekttag extern), wie Sie der Bieter aus ähnlichen Projektanfragen (vergleichbar mit den Anforderungen des Teilnehmerwettbewerbes) kennt.



### Konzeptskizze Pilotprojekte

Die Stadt Mönchengladbach erwartet eine übersichtliche und grobe Darstellung des Herstellers (Konzeptskizze), wie die geplanten Pilotprojekte durchzuführen wären und welche Unterstützung der Hersteller leisten kann. Kostenpflichtige Leistungen sind gesondert (als Option) anzubieten.

### Schulungen

Im Angebot werden sowohl Standard-schulungsmodelle des Herstellers, wie In-house- und damit Individualschulungen mit speziellen Themen erwartet. Hinreichend für das Angebot sind Angaben zu den Inhalten der Standardschulungen und die Angabe der Preise. Weiterhin ist ein Tagessatz für einen Tag Inhouse-Schulung und der Zusatzkosten zu liefern.

### Möglicher Projekt-Zeitplan

Die Stadt Mönchengladbach hat den folgenden Projekt-Zeitplan erstellt, der durch das Werkzeug/ den Hersteller unterstützt werden soll. Das Werkzeug soll dabei alle möglichen Funktionen (Endausbaustufe 2013) unterstützen und modular (sowohl technisch wie kaufmännisch) implementierbar sein.

Dabei ist erst der grobe Rahmen (siehe obige Graphik) abgesteckt. Eine hohe Flexibilität des Herstellers ist an dieser Stelle Voraussetzung für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Es soll mit einer Reorganisation des Service Desks und somit des Incident Managements begonnen werden. Gleichzeitig sollen Pilotinstallationen und Testreihen gestartet werden, um die Automatisierung weiterer Prozesse (siehe oben) vorzubereiten. Die Erkenntnisse werden im Jahr 2012 (Planung heute ist März 2012) ausgewertet.

Der Bieter muss sich bereit erklären, den Projekt-Zeitplan zu unterstützen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Mönchengladbach im Rahmen der Pilot-Projekte in 2011 eine Reihe von Lizenzen benötigt, die vom Hersteller bereitzustellen sind, deren Kauf jedoch erst nach der Definitionsphase in 2012 erneut verhandelt werden.

Folgende Rahmenparameter gelten für das Gesamtvorhaben:

- 2250 supportete Systeme (Fat-Clients)
- 3 Vollzeit-Service-Desk-Agenten, 11 Anwender in den Lösungsgruppen

pen (weniger als 2 Stunden Arbeit mit dem Werkzeug pro Tag)

- Software- und Hardware Asset-Management für alle Systeme
- Self Service Portal für alle Anwender
- Berücksichtigung von physikalischen und virtuellen Server-Systemen (40 Systeme)

### Kurzübersicht der zugesicherten Leistungen (funktionale Ebene) der gewünschten Software-Lösung

Die Stadt Mönchengladbach führt einen Teilnehmerwettbewerb durch. D.h. es wird die Freihändige Vergabe vorbereitet. Im Rahmen dieser Maßnahme sollen Produkte und Bieter identifiziert werden, die den folgenden, sehr allgemeinen Anforderungen entsprechen.

### Allgemeine Anforderungen

- ITIL Zertifizierung (z.B. Pink Verify) wünschenswert
- Offenes Datenmodell, um hohe Anforderung bei Historiendatenauswertung und Datenweitergabe zwischen Objekten (z.B. Incident zu Problem/Change) sicherzustellen
- Single Sign on Möglichkeiten im Novell-Umfeld
- Zentrale, LDAP-gestützte Rollen und Rechtevergabe
- Microsoft Usability
- Webapplikation, keine besonderen Plug-Ins oder Add-Ons im Browser erforderlich

### Schnittstellen

- LDAP Schnittstelle für Novell ADS
- Email-Schnittstelle (Verwaltung von n Email-Postfächern)
- Anbindung Software-Management- oder Systems Monitoring Lösungen
- Datenbank-Schnittstelle
- CTI Vorbereitung

### Integration

- Anschlussmöglichkeiten von Systems-Management Werkzeugen oder Software-Management Lösungen (derzeit Novell)

Folgende Module müssen vorhanden sein:

**Service Desk und Incident-Management**  
**Change-Management**  
**Vertrags-Management**  
**Software-Asset-Management**  
**Hardware-Asset-Management**

### Service Portal

Eine detaillierte Beschreibung der erwarteten Leistungen kann per E-Mail bei zentrale-dienste@moenchengladbach.de angefordert werden.

### e) Systemumgebung

Folgende Standardprodukte werden zurzeit bei der Stadt Mönchengladbach eingesetzt:

Betriebssystem:

Windows XP Pro. SP3

Netzwerk-Betriebssystem:

Novell Netware V 7.x

Textverarbeitung:

MS-Word 2003

Tabellenkalkulation:

MS-Excel 2003

Datenbank:

MS-Access 2003

Präsentationssoftware:

MS PowerPoint 2003

Bürokommunikation:

Groupwise 7.0

Host-Emulation:

Attachmate EXTRA 7.x

ERP-System:

KIRP

Für spezielle Datenbankanwendungen stehen MS SQL oder Oracle Server zur Verfügung.

Die Software muss in der o. g. Umgebung in Mönchengladbach einsatzfähig sein.

Eine detaillierte Beschreibung der Systemumgebung kann per E-Mail bei zentrale-dienste@moenchengladbach.de angefordert werden.

### f) Lose

Es sind keine einzelnen Lose vorgesehen.

### g) Zulassung von Nebenangeboten

Es sind keine Nebenangebote zugelassen

### h) Ausführungsfristen

Die Inbetriebnahme ist spätestens 1 Monat nach Vertragsabschluss vorgesehen.

i) Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt - siehe a)

j) Einreichungsfrist für den Teilnehmerwettbewerb:

05.05.2011, 12:00 Uhr

k) Sicherheitsleistungen

-

l) Zahlungsbedingungen

-

#### m) Mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen

- Angebotsunterlagen entsprechend lit. d dieser Bekanntmachung
- Ausführliche Beschreibung des Herstellers/Bieters
- Ausführliche Produktbeschreibung
- Referenzliste (von Kommunen mit vergleichbarer Aufgabenstruktur, Städte mit mindestens 100.000 Einwohnern]

#### Auf Anforderung vorzulegende Unterlagen

- Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Nachweis über das ordnungsgemäße Abführen von Sozialabgaben
- Auszug aus dem Handelsregister / Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)

#### n) Angabe der Zuschlagskriterien

Die Wertung erfolgt in vier Stufen: Zunächst wird die technische Funktionsfähigkeit in der Systemumgebung überprüft. Sodann erfolgt eine Eignungsprüfung der Bewerber. Gibt es mehr als drei Bewerber, erfolgt eine Auswahl anhand der Referenzen. Den Zuschlag erhält jeweils das Los mit der größten Funktionalität/Leistungsfähigkeit im Verhältnis zum Preis. Die Vergabestelle behält sich vor, den aussichtsreichsten Bewerbern die Möglichkeit zu geben, die Software zu präsentieren.

#### o) Sonstiges

Die Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes bedeutet auch, dass die Stadt Mönchengladbach noch keine Erfahrungen mit dem Einsatz eines ITSM-Werkzeuges hat und somit auch keine detaillierten, fachlichen Fragen beantworten kann. Die Ansprechpartner werden bemüht sein, eingehende Fragen hinreichend zu beantworten. Es wird jedoch erwartet, dass der Bieter in vielen Bereichen Annahmen treffen muss, die dann jedoch zu kennzeichnen sind.

Richten Sie Ihre Fragen bitte ausschließlich schriftlich/elektronisch an:

**Stadt Mönchengladbach**  
**Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service**  
**Weierstraße 21 / Zimmer 10**  
**41061 Mönchengladbach**  
**zentrale-dienste@moenchengladbach.de**

#### Offenes Verfahren (EU-weite Ausschreibung)

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Schule und Sport -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im offenen Verfahren (in EU-weiter Ausschreibung):

#### Ort der Leistung:

Städtische Schulen und Kindertagesstätten

#### Art und Umfang der Leistung:

Lieferung / Zubereitung von Mittagsverpflegung

#### Aufteilung in Lose:

Ja

#### Art und Umfang der einzelnen Lose:

Teil A (Warmverpflegung) mit Losen I - XI, Teil B (Kaltverpflegung) mit Losen XII und XIII

#### Angebote sind möglich für:

ein Los, mehrere Lose

#### Ausführungsfrist:

01.08.2011 bis 31.07.2012

#### Fachliche Auskunft erteilt:

Hr. Boden, FB Schule und Sport, Tel. 02161 / 25-3752

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 01.04.2011 bis 04.05.2011 beim FB Schule und Sport, Voltastraße 2 (Verw.-Geb. 1), 41061 Mönchengladbach, Zimmer 221.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161 / 25-3752 / Fax-Nr. 02161 / 25-3739 / E-Mail Clemens.Boden@moenchengladbach.de angefordert werden.

#### Ablauf der Angebotsfrist:

05.05.2011, 12:00 Uhr

#### Einzureichen in deutscher Sprache bei:

FB Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41061 Mönchengladbach, Zi. 10.

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) - auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

#### Mit dem Angebot sind vorzulegen:

-

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültiger Auszug aus dem Handelsregister

- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Erklärung zur Kinderarbeit
- weitere Eignungsnachweise  
Eigenerklärung bezüglich
  - Erfahrung des Unternehmens im Bereich der Verpflegung von Kindern und Jugendlichen, belegt durch Referenzen
  - Angaben zum betrieblichen Qualitätssicherungs- und Hygienekonzept
  - Angaben zum HACCP-Zertifikat (Hazard Analysis Critical Control Point)
  - Angaben zu den eingesetzten Transportfahrzeugen
  - Angaben zum eingesetzten Personal
  - Erklärung, dass sich die eingesetzten elektrischen Anlagen/Betriebsmittel in ordnungsgemäßem Zustand befinden
  - Erklärung, dass eine Liste mit festen Ansprechpartnern inkl. Telefonnummern für Notfälle zur Verfügung gestellt werden kann

Des Weiteren wird auf die besonderen Vorbemerkungen verwiesen, die in der Vergabebekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union und auf der städtischen Homepage ([www.moenchengladbach.de](http://www.moenchengladbach.de)) veröffentlicht wurden.

#### Zuschlagskriterien:

Preis (70 %), Qualität (30 %)

#### Bindefrist:

31.07.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- FB Schule und Sport -

#### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

#### Ort der Leistung:

Mönchengladbach - Nord

#### Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von feuerverzinkten Stahlmasten für die Straßenbeleuchtung

**Aufteilung in Lose:**

Ja

**Art und Umfang der einzelnen Lose:**

Los 1.3: 40 Stck. konisch AM mit 6 m Lph  
Los 1.4: 15 Stck. konisch AM mit 8 m Lph  
Los 2.1: 20 Stck. PM 6,5 m Lph, 1,5 m Ausladung  
Los 2.2: 20 Stck. PM 8,0 m Lph, 1,5 m Ausladung

**Angebote sind möglich für:**

ein oder mehrere Lose

**Ausführungsfrist:**

nach Auftragseingang

**Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Bommers, Telefon: 02161/25-9060

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**

02.05.2011, 11:00 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440

- schriftlich

**Sicherheitsleistung:**

keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre

**Bindefrist:**

12.06.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro  
und Baubetrieb -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Ort der Leistung:**

Mönchengladbach - Nord

**Art und Umfang der Leistung:**

Überprüfung der Standsicherheit an Masten u. Seilverspannungen von Verkehrseinrichtungen

**Aufteilung in Lose:**

Ja

**Art und Umfang der einzelnen Lose:**

- Los 1: Beleuchtungsmaste  
- 1618 Stck. -
- Los 2: Beschilderungsmaste  
- 14 Stck. -
- Los 3: Seilverspannungen u. Überspannungen  
- 3 Stck. -
- Los 4: Masten von Lichtsignalanlagen  
- 18 Stck. -

**Angebote sind möglich für:**

ein oder mehrere Lose

**Ausführungsfrist:**

nach Auftragseingang bis 30.06.2011

**Fachliche Auskunft erteilt:**

Herr Bommers, Telefon: 02161/25-9060

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zen-

trale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**

02.05.2011, 12:00 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4 Obergeschoss, Zimmer 440

- schriftlich

**Sicherheitsleistung:**

keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre

**Bindefrist:**

12.06.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro  
und Baubetrieb -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Ort der Leistung:**  
Mönchengladbach - Nord

**Art und Umfang der Leistung:**  
Demontage und Montage von Straßenleuchten

**Aufteilung in Lose:**  
Ja

**Art und Umfang der einzelnen Lose:**  
Los 1: Leuchtenkopf bis Lph 4,5m  
- 700 Stck. -  
Los 2: Leuchtenkopf bis Lph 6,5m  
- 500 Stck. -  
Los 3: Leuchtenkopf bis Lph 8,0m  
- 200 Stck. -

**Angebote sind möglich für:**  
ein oder mehrere Lose

**Ausführungsfrist:**  
nach Auftragseingang bis 31.10.2011

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Bommers, Telefon: 02161/25-9060

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
03.05.2011, 11:00 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440  
- schriftlich

**Sicherheitsleistung:**  
keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

**Bindefrist:**  
13.06.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

## Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**4201147669**

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 28. Juni 2011 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 29. März 2011

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

## Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nrn.:**

**3500002732  
3500789221**

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 01. Juli 2011, seine/ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls werden dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 4. April 2011

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

## Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3500325398**

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 01. Juli 2011 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 4. April 2011

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand



Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2524. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3500837541**

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 01. Juli 2011 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 4. April 2011

STADTSPARKASSE  
MÖNCHEGLADBACH  
Der Vorstand

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 29. März 2011 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3500057587**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 30. März 2011

STADTSPARKASSE  
MÖNCHEGLADBACH  
Der Vorstand